



Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung für Abbiegeassistenzsysteme

2022

nach der Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 29. März 2021
(nachfolgend Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme)

Bundesamt für Güterverkehr - Zuwendungsverfahren -

Mit dem Zuwendungsbescheid wird Ihnen eine Frist von insgesamt 5 Monaten (ab Zugang des Zuwendungsbescheides) eingeräumt, nach der die Maßnahmen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten (Nachrüstung oder Anschaffung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystem) begonnen und innerhalb von weiteren 2 Monaten nachgewiesen (Bezahlung nach technischer Abnahme des Einbaus) werden müssen.

Anträge sowie das unterschriebene Kontrollformular sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal zu übermitteln.

Beachten Sie auch die Ausfüllhilfe zum Antrag im eService-Portal.

Der Antrag muss bis zum 17. Oktober 2022 beim Bundesamt für Güterverkehr eingegangen sein.

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

1.1 Antragsteller/in

Vorname Nachname/ Unternehmensbezeichnung/ Organisation	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Bundesland	
Branche/n bzw. Tätigkeitsfeld	
☞ weiter mit 1.2	

1.2 Antragstellung

Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes für Güterverkehr erfolgt ausschließlich durch das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt. Geben Sie an, von wem der Antrag im e-Service-Portal eingestellt wird:

<input type="checkbox"/>	von dem/der Antragsteller/in selbst oder einer zu dem/der Antragsteller/in gehörigen Person.
☞ weiter mit 1.3	

oder

<input type="checkbox"/>	von dem/der nachfolgend unter Ziffer 1.4 zu benennenden Bevollmächtigten (einer nicht zum/zur Antragsteller/in gehörigen Person), den/die der/die Antragsteller/in zur Abwicklung des durch diesen Antrag eingeleiteten Zuwendungsverfahrens bevollmächtigt hat.
☞ weiter mit 1.4	

1.3 Ansprechpartner/in (Antragsteller/in)

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Vorname	
Nachname	
Telefon	
E-Mail	
<i>☞ weiter mit 1.5</i>	

1.4 Bevollmächtigung (einer nicht zum/zur Antragsteller/in gehörigen Person)

Firmenname	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Vorname	
Nachname	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Postleitzahl	
Ort	
Telefon	
E-Mail	
<i>☞ weiter mit 1.5</i>	

1.5 Bankverbindung (Antragsteller/in)

Es sind ausschließlich Angaben zu einer deutschen Bankverbindung zulässig.

Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
<i>☞ weiter mit 2.</i>	

2. Angaben zu den Maßnahmen

<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsteller/in beantragt eine Zuwendung (höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.500 Euro je Einzelmaßnahme) für Abbiegeassistenzsystem(e).
<input type="checkbox"/> Das/Die Abbiegeassistenzsystem(e) erfüllt/erfüllen die Anforderungen gem. Nr. 4.5 der Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme.
Grundsätzlich sind max. 10 Einzelmaßnahmen pro Jahr und Antragsteller/in förderfähig (vgl. Nr. 5.2 der Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme). Ausnahmen ergeben sich nach Nr. 7.4 der Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme.
<i>☞ weiter mit 3.</i>

3. Angaben zur Zuwendungsberechtigung

- Der/Die Antragsteller/in ist/wird **Eigentümer/in/Halter/in/Leasingnehmer/in/Mieter/in** der gem. Ziffer 2 auszurüstenden und/oder anzuschaffenden in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen **Nutzfahrzeuge** mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und/oder **Kraftomnibusse** mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz, die im Inland für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher, gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Tätigkeit angeschafft und betrieben werden

und

- Der/Die Antragsteller/in ist nicht nach der „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ (De-minimis) vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 05.01.2016 B4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2016 (BAnz AT 27.12.2016 B4), zuwendungsberechtigt.

☞ weiter mit 4.

4. Hinweise zu den Fristen

- Mir/Uns sind folgende Fristen bekannt:

Kauf:

Die mit Zuwendungsbescheid bewilligte/n Maßnahme/n ist/sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten durchzuführen und mit einem Verwendungsnachweis abzurechnen.

Leasing/Miete:

Neue Leasing- oder Mietverträge sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen und mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Gesamtlaufzeit des Leasing- oder Mietvertrages darf 24 Monate nicht unterschreiten.

Bei Abschluss eines Leasing- oder Mietvertrages für ein Fahrzeug mit Abbiegeassistenzsystem ist:

- der erste Verwendungsnachweis innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids vorzulegen. Mit diesem kann die Auszahlung für bereits angefallene anteilige Leasing- bzw. Mietzahlungen beantragt werden.
- der Teilverwendungsnachweis (unter Verwendung des Vordrucks „Verwendungsnachweis“) für die im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen bzw. noch anfallenden anteiligen Leasing- bzw. Mietzahlungen im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.
- der abschließende Verwendungsnachweis (unter Verwendung des Vordrucks „Verwendungsnachweis“) für die restlichen angefallenen anteiligen Leasing- bzw. Mietzahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Miet- bzw. Leasingvertrages, spätestens aber 48 Monate nach dem Tag der technischen Abnahme des Einbaus vorzulegen.

Nachrüstung:

Im Falle der Nachrüstung eines Abbiegeassistenzsystems ist innerhalb des Gesamtdurchführungszeitraums eine technische Abnahme des Einbaus von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchführen zu lassen.

☞ weiter mit 5.

5. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Der/Die Antragsteller/in ist nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt:

- Ja, die zuwendungsfähigen Ausgaben werden „netto“ (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet.
- Nein, die zuwendungsfähigen Ausgaben werden „brutto“ (mit Umsatzsteuer) abgerechnet.

☞ weiter mit 6.

6. Erklärungen

6.1 Erklärung zur Finanzierung (keine Doppelförderung)

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für die beabsichtigte/n Maßnahme/n keine weiteren öffentlichen Mittel, z. B. aus Förderprogrammen des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften, beantragt habe/n, beantragen werde/n oder erhalten habe/n (keine Kofinanzierung/keine Doppelförderung).

6.2 Erklärung zum Vorhabenbeginn

Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir mit der/den Fördermaßnahme/n nicht vor Antragstellung begonnen, d.h. noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag abgeschlossen habe/n. Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung der Zuwendung geschieht auf mein/unser eigenes Finanzrisiko.

6.3 Weitere Erklärungen

Ich erkläre/Wir erklären,

- die Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen vom 29. März 2021 zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen;
- die Hinweise und Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter www.bag.bund.de zur Kenntnis genommen zu haben;
- die Zahlung nicht eingestellt zu haben und dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. keine Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben wurde bzw. keine Verpflichtung zu deren Abgabe besteht;
- die beantragte oder bewilligte Zuwendung nicht abzutreten;
- damit einverstanden zu sein, dass das Bundesamt für Güterverkehr die Zuwendungsberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei dem/der Antragsteller/in prüft;
- alle Angaben im Antrag und den zugehörigen Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben (und sie durch Geschäftsunterlagen belegen zu können) und dass diese richtig und vollständig sind und ich/wir Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, unverzüglich mitteile/n;
- dass mir/uns bekannt ist, dass der Antrag nur vollständig ist, sofern das unterschriebene Kontrollformular beigefügt ist;
- kein Unternehmen zu sein, welches nach der „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ (De-minimis) vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 05.01.2016 B4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2016 (BAnz AT 27.12.2016 B4), zuwendungsberechtigt wäre.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- Abbiegeassistenzsysteme, für die eine Zuwendung bewilligt wurde, mindestens zwei Jahre zweckentsprechend zu verwenden sind (Zweckbindungsfrist);
- zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheids - erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen sind;
- insbesondere folgende Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:
 - Name, Unternehmensbezeichnung oder Organisation sowie Branche/n bzw. Tätigkeitsfeld,
 - Erklärung, Eigentümer/in, Halter/in, Leasingnehmer/in oder Mieter/in von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen förderfähigen Kraftfahrzeugen zu sein,
 - Technische Anforderungen gem. Nr. 4.5 der Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme,
 - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - Erklärung zur Finanzierung (keine Doppelförderung),
 - Erklärung zum Vorhabenbeginn,
 - Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss [§ 4 Subventionsgesetz (SubvG)]. Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

6.4 Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Die in diesem Antrag enthaltenen Daten verarbeitet das Bundesamt für Güterverkehr durch die hierfür zuständigen Beschäftigten nur für die Durchführung Ihres Antragsverfahrens und zur Erstellung anonymisierter Statistiken.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt nicht ausschließlich automatisiert und unter anderem auf Grundlage von Nr.7.1 der Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme.

Ihre Daten werden gelöscht, sobald die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (hier: 5 Jahre nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens).

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zu diesem Antrag willigen Sie ein, dass das Bundesamt für Güterverkehr Ihre darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet und ggfs.an andere Stellen weitergibt, soweit dies für die Durchführung des Antragsverfahrens einschließlich Rechnungsprüfung erforderlich ist.

Sie können die Einwilligung für die Zukunft gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen. In diesem Fall ist dem Bundesamt für Güterverkehr allerdings eine Weiterbearbeitung Ihres Antrags nicht mehr möglich.

Bei Fragen speziell zum Datenschutz einschließlich Ihrer Rechte als betroffene Person können Sie über folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit uns aufnehmen: datenschutz@bag.bund.de. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de.

☞ weiter mit 7.

7. Unterschrift

Die Unterschrift für diesen Antrag ist auf dem Kontrollformular (Pflichtanlage) zu leisten, das im eService-Portal zum Download zur Verfügung steht.

- Das unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Kontrollformular ist dem Antrag beigelegt.

Nur mit Unterschrift auf dem Kontrollformular ist Ihr Antrag rechtsverbindlich gestellt.